

B a d e o r d n u n g

Der Stadtrat von Aarau, gestützt auf § 1 des Reglementes für das städtische Schwimmbad vom 18. Januar 1988, erlässt das folgende Reglement:

§ 1

Der Zutritt zum Schwimmbad ist nur durch die besonders bezeichneten Zugänge gestattet.

§ 2

Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden ist der Besuch des Schwimmbades nicht gestattet. Personen, die an Epilepsie leiden, ist der Aufenthalt in den tiefen Bassins ohne rettungskundige Begleitperson untersagt.

§ 3

Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt ins Schwimmbad nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 4

Badegästen, die des Schwimmens nicht kundig sind, ist der Zutritt zu den tiefen Bassins untersagt.

§ 5

Der Badegast darf die Mitbenützer der Anlagen weder stören noch gefährden. Er hat den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) Verunreinigung der Bassins sowie des Umgeländes durch Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art;
- b) das Verwenden von Seife in den Bassins;
- c) das Ausspucken ins Wasser oder auf den Boden;
- d) der Betrieb von Radios und Musikapparaten, es sei denn, diese seien auf Kopfhörerbetrieb geschaltet;
- e) das Ballspielen auf den Liegewiesen;
- f) das Photographieren zu Erwerbszwecken und von Personen ohne deren Zustimmung;
- g) das Hineinwerfen und Hineinschubsen von Badegästen in die Bassins;
- h) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren;
- i) das Einstellen von Velos und anderen Fahrzeugen innerhalb des Schwimmbadareals;
- k) der Genuss alkoholischer Getränke;
- l) das Betreten der Diensträume durch Unbefugte.

§ 6

Abfälle sind in die zur Verfügung stehenden Abfall-eimer zu werfen. Streichhölzer und Raucherabfälle dürfen nur in den dazu bestimmten Metallbehältern deponiert werden.

§ 7

Vor der Benützung der Bassins haben sich die Badegäste abzduschen. Personen mit stark beschmutztem Körper haben sich vorgängig gründlich zu waschen. Das Fusswaschen in den für diesen Zweck bestimmten Fusswaschbecken ist vor jedem Einstieg in die Bassins obligatorisch. Die Bassinanlagen dürfen nur über die hiefür bestimmten Zugänge betreten werden.

§ 8

Wird das Schwimmbad von Schulen besucht, ist es Sache der Lehrer, für einen geordneten Badebetrieb ihrer Schüler zu sorgen und diese auch auf den Turn- und Spielplätzen zu überwachen. Die Lehrer haben beim Eintritt ins Schwimmbad die Anzahl Schüler dem Kas- senpersonal zu melden.

§ 9

Werden die Badeanlagen von Vereinen besucht, so haben die Leiter für die Einhaltung eines geordneten Bade- betriebes zu sorgen.

§ 10

Besucher, welche sich nicht an die Badeordnung hal- ten, sich unanständig benehmen oder sich den Weisun- gen des Aufsichtspersonals widersetzen, sind nach erfolgloser Mahnung durch das Aufsichtspersonal weg- zuweisen. In schweren Fällen kann ihnen der weitere Besuch der Anlage verboten werden.

Widerhandlungen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit werden gemäss "allgemei- nem Polizeireglement der Stadt Aarau" geahndet.

Für allfällige Beschädigungen ist durch die Verur- sacher Ersatz zu leisten.

§ 11

Diese Badeordnung wird in die Sammlung städtischer Reglemente (neue Folge Nr. 421) aufgenommen. Sie tritt am 14. Mai 1988 in Kraft.

Die bisherige Badeordnung, enthalten in der Verord- nung über den Betrieb und die Benützung des städti- schen Schwimmbades vom 7. April 1955, ist aufgehoben.

Aarau, 9. Mai 1988

IM NAMEN DES STADTRATES
Der Stadtammann:
Dr. M. Guignard

Der Stadtschreiber:
Dr. M. Gossweiler